

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 12. September 1952

40. Stück

- 184.** Verordnung: Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Salzburg und die Feststellung ihres Sprengels.
185. Verordnung: Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und die vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Salzburg.
186. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, Z. 137.510-11/50, betreffend Preisregelung für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischwaren, und vom 15. November 1951, Z. 155.807-11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft, sowie die Aufhebung der erstgenannten Kundmachung durch den Verfassungsgerichtshof.

184. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. August 1952, betreffend die Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Salzburg und die Feststellung ihres Sprengels.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie der §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Der Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Salzburg wird die staatliche Genehmigung erteilt und als ihr Sprengel das Bundesland Salzburg festgestellt.

§ 2. Die Feststellung des Sprengels dieser Kultusgemeinde tritt mit dem Tage der Kundmachung der vorliegenden Verordnung in Wirksamkeit und ist von diesem Tage angefangen die israelitische Kultusgemeinde in Salzburg als konstituiert anzusehen.

Kolb

185. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. August 1952, betreffend Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und die vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Salzburg.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Für die in § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. August 1952, BGBl. Nr. 184, bezeichnete israelitische

Kultusgemeinde in Salzburg ist ein provisorischer Kultusgemeindevorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, durch Wahl zu bestellen.

§ 2. Bei dieser Wahl sind alle israelitischen Männer und Frauen wahlberechtigt, die im Bundeslande Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg oder zu einer Ortsgemeindevertretung einer Ortsgemeinde im Bundeslande Salzburg wahlberechtigt sind (§§ 19 und 95 der Salzburger Gemeindewahlordnung, Landesgesetz vom 12. August 1949, LGBl. Nr. 40).

§ 3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 2), der die Wählbarkeit zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg oder zur Ortsgemeindevertretung einer Ortsgemeinde des Bundeslandes Salzburg besitzt (§ 42 und 43 beziehungsweise § 95 der zitierten Wahlordnung).

§ 4. Die Mitglieder des provisorischen Kultusgemeindevorstandes werden, abgesehen von der Bestimmung des § 8 Abs. 3, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

§ 5. Bei der Wahl des provisorischen Kultusgemeindevorstandes sind die Bestimmungen des II. Hauptstückes der Salzburger Gemeindewahlordnung vom 12. August 1949, LGBl. Nr. 40, mit Ausnahme der darin für anwendbar erklärten §§ 71 Abs. 3, 72, 76 und 77 dem Sinne nach anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 6. (1) Die nach dem bezogenen Salzburger Landesgesetz den Wahlbehörden zukommenden Aufgaben obliegen dem Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Landeshauptmann aus der Mitte der zum provisorischen Kultusgemeindevorstand wählbaren Personen (§ 3) berufen.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist unzulässig.

§ 7. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens zehn Wählern unterfertigt sein.

§ 8. (1) Die Wahlhandlung hat in Salzburg zu erfolgen und wird vom Wahlausschuß in Anwesenheit eines Vertreters des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde, der die Einhaltung der Wahlvorschriften zu überwachen hat, durchgeführt.

(2) Die Wählerstimmen können auch im Postwege in verschlossenem Umschlag spätestens bis zum Ende des Wahltages abgegeben werden.

(3) Falls nur ein Wahlvorschlag überreicht wird, entfällt die Wahl und gelten die in diesem Wahlvorschlag namhaft gemachten Personen als gewählt.

§ 9. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes den provisorischen Kultusgemeindevorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Einwendungen gegen die Wahl können binnen drei Tagen beim Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden; eine Berufung gegen die Entscheidung hierüber ist unzulässig.

(3) Der Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund von solchen Einwendungen sowie auf Grund von Wahrnehmungen seines Vertreters bei der Wahlhandlung diese für ungültig erklären und eine neue Wahl anordnen, wenn bei dem über die erwähnten Einwendungen oder Wahrnehmungen eingeleiteten Verfahren Rechtswidrigkeiten festgestellt worden sind, deren Unterbleiben ein anderes Wahlergebnis zur Folge gehabt hätte.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Landeshauptmann im Wege des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuzeigen.

§ 10. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand besorgt die Angelegenheiten der Kultusgemeinde, bis die Wahl und Konstituierung des ordentlichen Kultusgemeindevorstandes gemäß den zu erlassenden Statuten erfolgt ist.

(2) Der provisorische Kultusgemeindevorstand hat den Entwurf eines Statutes der Kultusgemeinde zu verfassen und binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Wege des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Der provisorische Kultusgemeindevorsteher oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des provisorischen Kultusgemeindevorstandes, vertritt die Kultusgemeinde nach außen, vollzieht seine Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

Kolb

186. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Juli 1952 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, Z. 137.510-11/50, betreffend Preisregelung für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren, und vom 15. November 1951, Z. 155.807-11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft, sowie die Aufhebung der erstgenannten Kundmachung durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1952, Z. V 8/52, V 11/52 und V 14/52/17, die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, Z. 137.510-11/50; betreffend Preisregelung für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren (verlautbart im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ Nr. 260 vom 9. November 1950), soweit sie durch die Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, Z. 155.807-11/51, betreffend Preisregelung für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft (verlautbart im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ Nr. 266 vom 17. November 1951) und vom 30. April 1952, Z. 69.552-11/52, betreffend Preisregelung für Schlachtkälber, Kalbfleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft (verlautbart im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ Nr. 105 vom 4. Mai 1952), in ihrem rechtlichen Bestande unberührt geblieben ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die beiden Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, Z. 137.510-11/50, und vom 15. November 1951, Z. 155.807-11/51, ihrem ganzen Inhalte nach gesetzwidrig waren.

Helmer